



Bundesministerium für Inneres
Abteilung III/1-Legistik
Herrengasse 7
1014 Wien

BUNDESARBEITSKAMMER
PRINZ EUGEN STRASSE 20-22
1040 WIEN
T 01 501 65
www.arbeiterkammer.at
DVR 1048384

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel 501 65 Fax 501 65	Datum
BMI- LR1340/0001- III/1/2014	AR-GStBAK/Eb	Penkner	DW 6431 DW 6422	19.03.2014

Bundesgesetz, mit dem das Sicherheitspolizeigesetz geändert wird (SPG-Novelle 2014)

Die Bundesarbeitskammer bedankt sich für die Übermittlung des Entwurfs der SPG-Novelle 2014 und nimmt dazu wie folgt Stellung:

Zu § 5 Abs. 2 Z 4 SPG

In den erläuternden Bemerkungen wird die beabsichtigte Ergänzung damit begründet, dass auf Grund der Dienstrechts Novelle 2012, Exekutivbeamte, die bislang als Einsatzleiter bei Großveranstaltungen fungiert und zahlreiche Fortbildungen absolviert haben, für den Exekutivdienst nicht mehr zur Verfügung stehen können. Angesichts dieser Begründung ist es nicht ersichtlich, warum im vorgeschlagenen Gesetzestext in Z 4 lediglich die Absolvierung der Polizeigrundausbildung als Voraussetzung angeführt ist. Es wird daher angeregt, dies auch im Gesetzestext explizit zum Ausdruck zu bringen.

Zu § 22 Abs. 1 Z 6 SPG

Die angestrebte Ergänzung des Gesetzes erscheint wichtig und sinnvoll. In den Erläuterungen wird jedoch unter anderem auch auf § 126 Abs. 1 Z 5 StGB (Schwere Sachbeschädigung) Bezug genommen. Die dort verwendete Definition erscheint enger als die nunmehr geplante. In § 126 Abs. 1 Z 5 StGB wird auf die „öffentlichen Zwecke“ abgestellt. Im vorliegenden Entwurf wird aber nur auf die „Öffentlichkeit“ Bezug genommen. Hier wird angeregt, ebenso die öffentlichen Zwecke als Tatbestandsvoraussetzung zu normieren.

Zu § 49a SPG

Die Regelungen im § 49a SPG beziehen sich auf „Sportgroßveranstaltungen“, die allerdings weder im SPG noch in einem anderen Gesetz im Detail definiert sind. Die Beurteilung, ob eine Sportgroßveranstaltung vorliegt, wird der Beurteilung der Sicherheitsbehörde überlassen. Im Einzelfall ist ex ante zu beurteilen, ob ein konkret bevorstehendes Sportereignis als

„Großveranstaltung“ anzusehen ist (siehe dazu „Thanner/Vogl“, Hrsg., Sicherheitspolizeigesetz, Anmerkung 4-6 zu § 49a SPG). Dies ist unbefriedigend, zumal es gefährliche Angriffe gegen Leben, Gesundheit oder Eigentum unter Anwendung von Gewalt auch im „unterklassigen Fußball“, also bei kleinen Sportveranstaltungen in der Vergangenheit gegeben hat. Es darf daher angeregt werden, durch eine klare Definition festzulegen, was unter einer Sportgroßveranstaltung zu verstehen ist oder dafür zumindest eine Verordnungsermächtigung vorzusehen. Eine Alternative dazu wäre generell, d.h. für alle Sportveranstaltungen, diese sicherheitspolizeilichen Befugnisse vorzusehen.

Zu § 55a Abs. 2 SPG

Die in das Gesetz eingefügte Z 3a ermächtigt die Sicherheitsbehörden zur Durchführung von Sicherheitsüberprüfungen betreffend Personen, die eine Tätigkeit wahrnehmen oder anstreben, bei der Zugang zu vertraulichen Informationen gegeben ist und deren unzulässige Verwertung eine Störung oder Zerstörung kritischer Infrastruktur (§ 22 Abs. 1 Z 6) bewirken würde. Der Begriff „Störung“ ist in diesem Zusammenhang sehr weit gefasst. Daher könnten streng genommen z.B. sogar Lenker der Öffentlichen Verkehrsbetriebe einer Sicherheitsüberprüfung unterzogen werden. Es wäre sicherzustellen, dass der Eingriff in das Grundrecht auf Datenschutz auf den unbedingt erforderlichen Personenkreis beschränkt bleibt.

Zu § 56 Abs.1 Z 3a SPG

Es soll eine Ermächtigung zur Datenübermittlung an den ÖFB normiert werden. Den erläuternden Bemerkungen ist zu entnehmen, dass die Datenübermittlung an die zuständigen Senate des ÖFB und der ÖFBL erfolgen soll. Im Gesetzestext findet dies allerdings keinen Niederschlag. In Erweiterung der bereits bestehenden Norm sollen nunmehr neben personenbezogenen Daten auch Beweismittel übermittelt werden können. Da nicht klar geregelt ist, an welche Institutionen innerhalb des ÖFB und der ÖFBL diese Daten und Beweismittel überlassen werden sollen, wird angeregt, diese Norm zu konkretisieren, wobei auch Geheimhaltungspflichten für den Empfänger der Daten normiert werden sollten.

Zu § 67 SPG

Die Bundesarbeitskammer begrüßt, dass der Kreis der Personen, die einer DNA Untersuchung unterzogen werden dürfen, nur mehr auf solche Personen, die gerichtlich strafbare Vorsatzdelikte, die mit mindestens einjähriger Freiheitsstrafe bedroht sind, begangen haben, beschränkt werden soll.

Rudi Kaske
Präsident
F.d.R.d.A.

Hans Trenner
iV des Direktors
F.d.R.d.A.